

54. Jahrgang 21. Dezember 2022 Nummer 57

Inhalt	Seite
Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundestadt Bonn	608
Entgeltordnung für sonstige Leistun- gen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn	618



Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Vom 21.12.2022

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.April 2022 (GV.NRW. S. 490) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.Dezember 2019 (GV.NRW S. 1029), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV.NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 829), folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Bundesstadt Bonn und der für die Bestattungen vor-gesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Begräbniswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif zu dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist diejenige Person verpflichtet, welche die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 20. Dezember 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 21.12.2022

Dörner Oberbürgermeisterin

1.	Gebühren für die	Benutzun	g von Grabst	Bonn ätten (je Grabstelle)				
				Friedhof siehe Anlage				
			, , , ,					
1.1.	Bearbeitung des Antrages zur Erteilung/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts							
1.1.1.	Neuvergabe				132,06 €			
1.1.1.1	Neuvergabe anony	yme UGA	u. Friedhain F	^F H Heiderhof	132,06 €			
1.1.2.	Verlängerung				55,03 €			
1.2.	Reihengrab gem.	§ 18 FS*;						
	Die Gebühr wird b	erechnet,	, indem die Rເ	uhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem				
	Jahresbetrag mult	ipliziert w	rird.		106,98 €			
1.3.1.	Wahlgrab gem. §	20 FS* od	er Grüfte/Ma	ausoleen gem. § 33 FS*				
	Die Gebühr wird b	erechnet,	, indem die Ru	uhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem				
	Jahresbetrag mult	ipliziert w	vird.		106,98 €			
1.3.2.	Muslimisches Wa	hlgrab 15	gem. § 20 FS	*				
	zur Zeit:	15	Jahre	1.548,28 €	103,22 €			
1.4.		erechnet,	, indem die Ru	uhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden				
	Die Gebühr wird b Jahresbetrag mult nicht erhoben. Pflegefreies Reihe Die Gebühr wird b	erechnet, ipliziert w engrab gei erechnet,	, indem die Ru vird. Weitere E m. § 19 FS*: , indem die in	Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene	89,86 €			
	Die Gebühr wird b Jahresbetrag mult nicht erhoben. Pflegefreies Reihe Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem	erechnet, ipliziert w engrab gei erechnet,	, indem die Ru vird. Weitere E m. § 19 FS*: , indem die in	Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden	89,86 €			
1.4. 1.5.	Die Gebühr wird b Jahresbetrag mult nicht erhoben. Pflegefreies Reihe Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem Rasenpflege.	erechnet, ipliziert w engrab gei erechnet, Jahresbei	, indem die Ru vird. Weitere E m. § 19 FS*: , indem die in trag multiplizi	Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene iert wird. Die Gebühr ist inklusive				
	Die Gebühr wird b Jahresbetrag mult nicht erhoben. Pflegefreies Reihe Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem	erechnet, ipliziert w engrab gei erechnet,	, indem die Ru vird. Weitere E m. § 19 FS*: , indem die in	Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene	89,86 € 131,08 €			
	Die Gebühr wird b Jahresbetrag mult nicht erhoben. Pflegefreies Reihe Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem Rasenpflege. Zur Zeit: Reihengrabkamm	engrab generechnet, Jahresber 15 er gem. § perechnet,	, indem die Ru vird. Weitere E m. § 19 FS*: , indem die in trag multiplizi Jahre Jahre 21 FS*; , indem die in	der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene iert wird. Die Gebühr ist inklusive 1.966,25 € der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene				
1.5. 1.6.	Die Gebühr wird b Jahresbetrag mult nicht erhoben. Pflegefreies Reihe Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem Rasenpflege. Zur Zeit: Reihengrabkamm Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem	engrab gerechnet, Jahresber er gem. § erechnet, Jahresber 15	indem die Ruird. Weitere E m. § 19 FS*: indem die in trag multiplizi Jahre 21 FS*; indem die in trag multiplizi Jahre	der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene iert wird. Die Gebühr ist inklusive 1.966,25 € der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene iert wird.	131,08 €			
1.5. 1.6.	Die Gebühr wird b Jahresbetrag mult nicht erhoben. Pflegefreies Reihe Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem Rasenpflege. Zur Zeit: Reihengrabkamm Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem Zur Zeit: Wahlgrabkammen	engrab gerechnet, Jahresber 15 er gem. § perechnet, Jahresber 15	m. § 19 FS*: , indem die Ru m. § 19 FS*: , indem die in trag multiplizi Jahre 21 FS*; , indem die in trag multiplizi Jahre Jahre	der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene iert wird. Die Gebühr ist inklusive 1.966,25 € der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene iert wird.	131,08 €			
1.5. 1.6.	Die Gebühr wird b Jahresbetrag mult nicht erhoben. Pflegefreies Reihe Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem Rasenpflege. Zur Zeit: Reihengrabkamm Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem Zur Zeit: Wahlgrabkammen	engrab gerechnet, Jahresber 15 er gem. § perechnet, Jahresber 15	m. § 19 FS*: , indem die Ru m. § 19 FS*: , indem die in trag multiplizi Jahre 21 FS*; , indem die in trag multiplizi Jahre Jahre	der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene iert wird. Die Gebühr ist inklusive 1.966,25 € der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene iert wird. 3.212,16 €	131,08 €			
1.5. 1.6.	Die Gebühr wird b Jahresbetrag mult nicht erhoben. Pflegefreies Reihe Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem Rasenpflege. Zur Zeit: Reihengrabkamm Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem Zur Zeit: Wahlgrabkammen Die Gebühr wird b	engrab gerechnet, Jahresber 15 er gem. § perechnet, Jahresber 15	m. § 19 FS*: , indem die Ru m. § 19 FS*: , indem die in trag multiplizi Jahre 21 FS*; , indem die in trag multiplizi Jahre Jahre	der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene iert wird. Die Gebühr ist inklusive 1.966,25 € der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene iert wird. 3.212,16 €	131,08 €			
1.5. 1.6. 1.7.	Die Gebühr wird b Jahresbetrag mult nicht erhoben. Pflegefreies Reihe Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem Rasenpflege. Zur Zeit: Reihengrabkamm Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem Zur Zeit: Wahlgrabkammen Die Gebühr wird b multipliziert wird.	erechnet, ipliziert wengrab gerechnet, Jahresber 15 er gem. § 2 erechnet, 15 er gem. § 2 erechnet, 15	m. § 19 FS*: , indem die Ru ird. Weitere E m. § 19 FS*: , indem die in trag multiplizi Jahre 21 FS*; , indem die in trag multiplizi Jahre 11 FS* , indem die Nu Jahre	Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene iert wird. Die Gebühr ist inklusive 1.966,25 € der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene iert wird. 3.212,16 € utzungsdauer mit dem Jahresbetrag 3.212,16 €	131,08 € 214,14 €			
1.5. 1.6. 1.7.	Die Gebühr wird b Jahresbetrag mult nicht erhoben. Pflegefreies Reihe Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem Rasenpflege. Zur Zeit: Reihengrabkamm Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem Zur Zeit: Wahlgrabkammen Die Gebühr wird b multipliziert wird. Zur Zeit:	erechnet, ipliziert w engrab ger erechnet, Jahresber 15 er gem. § erechnet, Jahresber 15 r gem. § 2 erechnet,	m. § 19 FS*: indem die Ru ird. Weitere E m. § 19 FS*: indem die in trag multiplizi Jahre 21 FS*; indem die in trag multiplizi Jahre 1 FS* indem die Nu Jahre	Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene iert wird. Die Gebühr ist inklusive 1.966,25 € der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene iert wird. 3.212,16 € utzungsdauer mit dem Jahresbetrag 3.212,16 €	131,08 € 214,14 €			
1.5. 1.6. 1.7.	Die Gebühr wird b Jahresbetrag mult nicht erhoben. Pflegefreies Reihe Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem Rasenpflege. Zur Zeit: Reihengrabkamm Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem Zur Zeit: Wahlgrabkammen Die Gebühr wird b multipliziert wird. Zur Zeit: Pflegefreie Reiher Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem	engrab gerechnet, Jahresber 15 er gem. § Jahresber 15 r gem. § 2 erechnet, Jahresber 15	m. § 19 FS*: , indem die Ru ird. Weitere E m. § 19 FS*: , indem die in trag multiplizi Jahre 21 FS*; , indem die in trag multiplizi Jahre 11 FS* , indem die Nu Jahre 12 Jahre 13 Jahre 14 Jahre 15 Jahre 16 Jahre 17 Jahre 18 Jahre 18 Jahre 18 Jahre	der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene iert wird. Die Gebühr ist inklusive 1.966,25 € der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene iert wird. 3.212,16 € 2 FS*:	131,08 € 214,14 €			
1.5.	Die Gebühr wird b Jahresbetrag mult nicht erhoben. Pflegefreies Reihe Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem Rasenpflege. Zur Zeit: Reihengrabkamm Die Gebühr wird b Ruhefrist mit dem Zur Zeit: Wahlgrabkammei Die Gebühr wird b multipliziert wird. Zur Zeit: Pflegefreie Reiher Die Gebühr wird b	engrab gerechnet, Jahresber 15 er gem. § Jahresber 15 r gem. § 2 erechnet, Jahresber 15	m. § 19 FS*: , indem die Ru ird. Weitere E m. § 19 FS*: , indem die in trag multiplizi Jahre 21 FS*; , indem die in trag multiplizi Jahre 11 FS* , indem die Nu Jahre 12 Jahre 13 Jahre 14 Jahre 15 Jahre 16 Jahre 17 Jahre 18 Jahre 18 Jahre 18 Jahre	der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene iert wird. Die Gebühr ist inklusive 1.966,25 € der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene iert wird. 3.212,16 € 2 FS*: In der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene	131,08 € 214,14 €			

1.10.	Landschaftsgrabfeld Körper gem. § 32 FS*						
	Die Gebühr wi	rd berechne	t, indem die Ru	hefrist des jewe	iligen Friedhofs mit dem		
	Jahresbetrag r	nultipliziert v	wird.				
	Zur Zeit:	20	Jahre	124,56€		6,23 €	
1.11.	Urnenreiheng	rab gem. § 2	23 FS*				
	_	-		der Friedhofssat	tzung vorgegebene Ruhefrist		
	mit dem Jahre						
	Zur Zeit:	15	Jahre	1.329,42 €		88,63€	
1.12.1.	Urnenwahlgra	_					
					tzung vorgegebene		
	-		esbetrag multip			00.62.6	
	Zur Zeit:	15	Jahre	1.329,42 €		88,63€	
1.12.2.	4er UWG Urn	enhain FH Po	oppelsdorf gem	. § 26 FS*			
	Zur Zeit:	15		1.595,30€		106,35€	
1.13.	Pflegefreie Ur	_					
		•	edenkzeichen g				
		•	ung gem. § 25 I				
					tzung jeweils vorgegebene		
		dem Jahresb	etrag multiplizie	ert wird. Die Gel	bühr ist inklusive		
	Rasenpflege.						
	Zur Zeit:	15	Jahre	1.690,97€		112,73 €	
1.13.1.	Friedhain (FH	Heiderhof) ន្	gem. § 29 FS*				
	Zur Zeit:	15	Jahre	236,92€		15,79€	
1.14.1.	Gemeinschaft	sgrab Urne ខ្	gem. § 27 FS*				
	Die Gebühr wi	rd berechne	t, indem die in d	der Friedhofssat	tzung jeweils vorgegebene		
	Ruhefrist mit	dem Jahresb	etrag multiplizie	ert wird.			
	Zur Zeit:	15	Jahre	137,29€		9,15€	
1.14.2.	Anonyme UG	A Gemeinsch	naftsgrab Urne	gem. § 25 FS*			
	zur Zeit	15		171,01€		11,40 €	
1.15.	Landschaftsgr	ahfold Urno	gem. § 32 FS*				
1.13.			~	der Friedhofssat	tzung jeweils vorgegebene		
			•	ert wird (je Urne	0,		
				-			
1.15.1.	_		_	d Urne gem. § 3			
	Zur Zeit:	15	Jahre	93,42 €		6,23 €	
1.15.2.	Gärtnerei-UG	A-ULG Lands	schaftsgrabfeld	Urne gem. § 32	! FS*		
	Zur Zeit:	15	Jahre	178,81 €		11,92€	
1.16.	Aschenfeld ge	m. § 30 FS*					
					tzung jeweils vorgegebene		
		it dem Jahre:	sbetrag multipli	ziert wird. Die G	Gebühr ist inklusive		
	Grabpflege.						
	Zur Zeit:	15	Jahre	405,34€		27,02 €	

1.17. Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*

Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Grabpflege. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.

Zur Zeit:

10

Jahre

201,45€

20,15€

1.18.		_		-	nd Fehlgeburten und besfrüchten gem. § 18	
	Ruhefrist mit anteiligen Gr	: dem Jahresk abstätte für (oetrag multip die Dauer der	in der Friedhofssatzu liziert wird. (Gebühr fo Ruhefrist - je Bestatt verden nicht erhoben.	ungsfall). Weitere	
	Zur Zeit:	15	Jahre	278,67 €		18,58€
1.19.	Kolumbariur Die Gebühr v multipliziert zur Zeit:	vird berechne		Nutzungsdauer mit d 755,54 €	em Jahresbetrag	50,37€
	zui zeit.	15	Janne	755,54 €		30,37 €
1.20.	Verlängerun	g des Nutzun	gsrechts bet	rägt bei den Tarif-Nu	mmern:	pro Jahr
	1.3.1.	-	-	oder Grüfte/Mausole		106,98 €
	1.3.2.	Muslimisch	es Wahlgrab	gem. § 20 FS*	-	103,22€
	1.7.	Wahlgrabka	ammer gem.	§ 21 FS*		214,14€
	1.12.1.	Urnenwahl	grab gem. § 2	26 FS*		88,63€
	1.12.2.	Urnenwahl	grab Urnenha	ain FH Poppelsdorf		106,36€
	1.19.	Kolumbariu	ım gem. § 28	FS*		51,76€
		Ehrengrab				187,33€
1.21.	Rasenpflege Ablauf der Ri		des § 42 Abs	s. 2 FS* für die Zeit ab	Einebnung bis zum	
1.21.1.						
	Die Gebühr f	ür die Pflege	eines Urnen	reihen- und Urnenwa	hlgrabes wird berechnet,	
	indem die ve	rbleibende R	uhefrist mit c	lem Jahresbetrag mul	tipliziert wird.	129,12€
1.21.2.	Die Gebühr f	Die Gebühr für die Pflege eines Reihen- und Wahlgrabes wird berechnet, indem die				
	verbleibende	Ruhefrist mi	t dem Jahres	betrag multipliziert w	ird.	184,67€
1.22.	Die Gebühr f wird festgese Pflegezwecke	ür den Erhalt etzt. Eine Ver en ist nur bei	eines Wahlg längerung de Ablauf des N	s Nutzungsrechts an V	hne Bestattungsrecht Wahlgrabstellen zu .nspruch auf eine erneute	
	-	sgebühren (T				64,19€

2.	Gebühren für die Durchführung einer Bestattung	
2.1.	Sargbestattung	
2.1.1.	Sargbestattung in einem Reihengrab gem. § 18 FS* und in einem pflegefreien	
	Reihengrab gem. § 19 FS*	
	Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die	
	Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und	
	des Blumenschmucks zum Grab sowie die Errichtung eines Kranzhügels ein.	805,24€
2.1.2.	Sargbestattung in einem Kindergrab gem. § 18 FS*	
	Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt.	473,85 €

2.1.3.	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen	
	bis zum 5. Lebensjahr:	473,85€
	Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt.	
2.1.4.	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen	
	nach dem 5. Lebensjahr:	876,13€
	Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt.	
2.1.5.	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Tieflage bei Verstorbenen nach	
	dem vollendeten 5. Lebensjahr:	
	Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	947,02€
2.1.6.	Sargbestattung in einer Reihengrabkammer gem. § 21 FS* und in einer pflegefreien	
	Reihengrabkammer gem. § 22 FS:	
	Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die	
	Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und	
	des Blumenschmucks sowie die Errichtung eines Kranzhügels zum Grab ein.	544,30€
2.1.7.	Sargbestattung in einer Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*:	
	Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.6 aufgeführt:	
	bei Erstbelegung	544,30€
	bei Zweitbelegung	614,30€
2.1.9.	Sargbestattung in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS*	805,24 €
2.1.10.	Bei einer Bestattung in einer Gruft / Mausoleum gem. § 33 FS* oder bei einer	
	gleichzeitigen Beisetzung von 2 Särgen wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Sach-	
	und Personalkostenaufwand erhoben.	
	Der Stundensatz für die Arbeiterleistung beträgt:	47,26 €
	Hinzu kommen für die Verwaltungsleistung:	86,01 €
2.2.	Urnenbeisetzungen	
2.2.1.	Urnenbeisetzung	
	- in einem Urnenreihengrab gem. § 23 FS*	
	- in einem Reihengrab gem. § 18 FS*	
	- in einem pflegefreien Urnenreihengrab gem. § 24 FS*	
	- Urnenbeisetzung und Wiederbeisetzung einer Urne in einem Urnenwahlgrab gem. §	
	26 FS* oder in einem Wahlgrab gem. § 20 FS*	
	- in einem Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS*	
	- in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS*	
	Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne,	
	das Ausheben und Schließen des Grabes und die Grabausschmückung, sowie den	
	Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. Gedenkzeichen ein.	271,71€
2.2.2.	Anonyme Urnenbeisetzung gem. § 25 FS* und Friedhain FH Heiderhof gem. § 29 FS	
	- Durchführung der Beisetzung	250,73 €
	Human hairetanna in ainem Kalumbanium aam \$ 20 FC*.	
2.2.3.	Urnenbeisetzung in einem Kolumbarium gem. § 28 FS*:	
2.2.3.	Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne,	
2.2.3.		
2.2.3.	Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne,	
2.2.3.	Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Öffnen und Schließen des Kolumbariums und den Transport der Kränze und des	250,59 €

2.2.4.	Beisetzung auf dem Aschenfeld gem. § 30 FS*:	
	Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne,	
	die Durchführung der Beisetzung und den Transport der Kränze und des	
	Blumenschmucks zum Grab bzw. zum Gedenkzeichen ein.	250,59€
2.2.5.	Bestattung auf dem Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*	123,85€
2.2.6.	Gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus	
	Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*	123,85€
2.2.7.	Beisetzung einer Gebeinekiste	439,41€
2.3.	Durchführung von Bestattungen durch private Unternehmen	
	Falls das Öffnen und Schließen des Grabes (inkl. Grabausschmückung, Grabhügel und	
	Kranz- und Dekorationsablage) gem. § 10 der FS durch private Unternehmen	
	durchgeführt wird, reduziert sich die Gebühr auf:	86,01€
2.4.		
	Zuschlag für die Durchführung einer Bestattung bzw. Beisetzung an einem Samstag.	
2.4.1.	Je Urnenbeisetzung (auch für Tot- & Fehlgeburtenfeld sowie Beisetzungen von	
	Kindern)	214,65€
2.4.1.1.	je Urnenbeisetzung im Friedhain FH Heiderhof	214,65€
2.4.2.	Je Sargbeisetzung	643,96 €

3.	Gebühren für die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen	
3.1.	Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier einschließlich Grundausstattung bis max. 45 Minuten.	272,48 €

4.	Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen und die Herausnahme aus Kolumbarier	ı
4.1.	Ausgrabung Sarggrab Normallage	1.066,64 €
4.2.	Ausgrabung Sarggrab Tieflage	1.161,15 €
4.3.	Ausgrabung Urnengrab, Öffnen und Schließen Kolumbarium	196,86€
4.4.	Bergung eines Sarges aus Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage	472,20€
4.5.	Wiederbeisetzung eines geborgenen Sarges in Normallage im Rahmen einer	
	Beisetzung in Tieflage	213,24€

5. Grabräumung Das Abräumen eines Grabes wird nicht mehr als städtische Leistung angeboten

6.	Verwaltungsgebühren	
6.1.	Überschreiben des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf den Rechtsnachfolger gem. § 20 Abs. 8 FS*	55,03€
6.2.	Ausstellen einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht	27,51€
6.3.	Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 6 FS*	
6.3.1.	Erteilung einer Genehmigung für die Dauer von 3 Jahren	30,65€
6.3.2.	Einmalgenehmigung gem. § 6 Abs. 3 FS*	30,65€
6.4.	Genehmigung für die Errichtung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten gem. § 38 FS*:	
	Die Gebühren nach Tarif-Nr. 5.4.1 bis 5.4.3 beinhalten	
	 - Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung nach den einschlägigen Bestimmungen der FS* 	
	- Prüfung der angegebenen Grablage	
	- Ausstellen der Genehmigung	
	 Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung 	
	 regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der genehmigten Grablage bis zu deren Entfernung. 	
6.4.1.	Erteilung der Genehmigung für ein stehendes Gedenkzeichen	91,95€
6.4.2.	Erteilung der Genehmigung für ein liegendes Gedenkzeichen oder für eine	
	Abdeckplatte	91,95€
6.4.3.	Erteilung der Genehmigung für eine Steineinfassung	91,95€
6.5.	Urnenversand (inkl. Porto 65,60 €)	96,25€

7.	Ausstattung	
7.1.	Liegender Gedenkstein	313,20€
7.2.	Sammelnamensschild für pflegefreie Urnengräber	
7.2.1.	Steintafel Friedhain FH Heiderhof	98,68 €
7.2.2.	Metalltafel Friedhain FH Heiderhof	111,70 €
7.2.3.	Bronzetafel UGA FH Beuel	191,52 €
7.2.4.	Namenstafel Nordfriedhof	98,95€
7.3.	Einzelnamensschild	
7.3.1.	Gravurschild Zentralfriedhof	50,22€
7.4.	Verschlusstafel Kolumbarium	189,82€

Hinweis:

Im Übrigen gelten die Gebühren der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

* FS = Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Anlage zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Stadtbezirk	Friedhof	Ruhefris	t Kinder (bis zum 5. L	J)	Ruhefrist	Personen a	ab dem 5.	IJ
	Alter Friedhof	15 Jahre		15	Jahre			
	Buschdorf	15 Jahre					30 Jahre	
	Dottendorf	15 Jahre		15	Jahre			
	Dransdorf	15 Jahre		15	Jahre			
	Endenich	15 Jahre		15	Jahre			
	Grau-Rheindorf	15 Jahre		15	Jahre			
	Ippendorf alt	15 Jahre					30 Jahre	
Bonn	Ippendorf neu	15 Jahre					30 Jahre	
BOIIII	Kessenich alt	15 Jahre			20 Jahre			
	Kessenich neu	15 Jahre			20 Jahre			
	Kottenforst (Ückesdorf)	15 Jahre					30 Jahre	
	Lessenich	15 Jahre					30 Jahre	
	Nordfriedhof	15 Jahre		15	Jahre			
	Poppelsdorf	15 Jahre			20 Jahre			
	Röttgen	15 Jahre					30 Jahre	
	Südfriedhof		25 Jahre				30 Jahre	
	Geislar	15 Jahre			20 Jahre		30 Jahre	
	Holzlar		20 Jahre					40 Jahre
	Küdinghoven		20 Jahre		20 Jahre		30 Jahre	
	Niederholtdorf	15 Jahre			20 Jahre		30 Jahre	
	Oberkassel		25 Jahre				30 Jahre	
Beuel	Platanenweg (Beuel)	15 Jahre			20 Jahre	25 Jahre		
	Pützchen	15 Jahre			20 Jahre			
	Roleber (Om Berg)		25 Jahre				30 Jahre	
	Schwarz-Rheindorf	15 Jahre			20 Jahre		30 Jahre	
	Vilich	15 Jahre			20 Jahre			
	Vilich Müldorf		20 Jahre			25 Jahre		
	Burgfriedhof	15 Jahre			20 Jahre			
	Friesdorf		25 Jahre				30 Jahre	
	Heiderhof	15 Jahre				25 Jahre		
Bad	Lannesdorf	15 Jahre			20 Jahre			
Godesberg	Mehlem	15 Jahre			20 Jahre			
Godesberg	Muffendorf	15 Jahre			20 Jahre			
	Plittersdorf	15 Jahre			20 Jahre			
	Rüngsdorf	15 Jahre			20 Jahre			
	Zentralfriedhof	15 Jahre			20 Jahre			
	Duisdorf alt	15 Jahre					30 Jahre	
Hardtberg	Duisdorf neu	15 Jahre					30 Jahre	
liaratheig	Lengsdorf alt	15 Jahre					30 Jahre	
	Lengsdorf neu	15 Jahre					30 Jahre	

Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 aufgrund des § 52 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW.S.886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie des § 41 Absatz 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltpflichtige Leistungen

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte werden erhoben:

- a) von dem Veranstalter/ der Veranstalterin, dem Betreiber/ der Betreiberin der Anlage oder dem Betreiber/ der Betreiberin einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,
- b) für das Ausstellen von Bestätigungen über einen Einsatz der Feuerwehr,
- c) für die Überprüfung und Freigabe von Feuerwehrlaufkarten und/oder Feuerwehrplänen,
- d) von denjenigen, die eine sonstige Leistung, die über den nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn genannten Aufgabenbereich hinausgeht, in Anspruch genommen haben oder diese Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag angefordert wurde. Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Eine Entscheidung hierüber trifft die Leitstelle oder der Einsatzleiter / die Einsatzleiterin nach pflichtgemäßem Ermessen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte werden erhoben:

- e) für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und mit der die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
- f) für die Abnahme von Feuerwehrzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges,

- g) für die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage, für sonstige Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage,
- h) für die Inbetriebnahme, jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots und/ oder Feuerwehrschlüsselrohres sowie für sonstige Einzeltermine aus besonderem Anlass,
- für die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Objektfunkanlage sowie für sonstige Einzeltermine aus besonderem Anlass.

2. Entgeltmaßstab

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Fahrkosten werden - sofern sie nicht bereits mit einer Pauschale abgegolten sind - besonders berechnet.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif (Abschnitt 6) festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung.

Für Leistungen aufgrund Abschnitt 1 Buchstabe d) dieser Entgeltordnung gelten die Tarife der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn in jeweils geltender Fassung.

3. Entgeltpflichtige/r

Entgeltpflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Abschnitt 1 beauftragen.

4. Fälligkeit, Vorausleistungen

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

Die Leistungen der Entgeltordnung können von einer vorherigen Zahlung in der voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr in der

Bundesstadt Bonn vom 14. Dezember 2018 (Amtsblatt S. 1510) außer Kraft.

Bonn, den 21.12.2022

Dörner Oberbürgermeisterin

6. Entgelttarif zur Entgeltordnung

6.1	Personal Brandsicherheitswache	
6.1.1	pro Kraft der Brandsicherheitswache je Viertelstunde	8,33€
	Pro eingesetzter Kraft wird eine volle Stunde für die An- und Abfahrt berechnet; für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet. Sollten nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheitswache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 6.6.2.	
6.1.2	Bei kurzfristiger oder nicht erfolgter Absage einer Brandsicherheitswache	
	a) bei Absage weniger als 14 Werktage bis 2 Werktage vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal	14,61 €
	b) bei Absage weniger als 2 Werktage vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal	33,32€
	c) bei nicht erfolgter Absage der Brandsicherheitswache wird pro Kraft die erste Stunde als volle Stunde nach 6.1.1 für die erfolglose An- und Abfahrt berechnet; jede weitere angefangene Viertelstunde vor Ort wird nach Tarif 6.1.1 abgerechnet	
6.2	Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr	33,14 €
6.3	Überprüfung und Freigabe von Feuerwehrlaufkarten und/oder Feuerwehrplänen	
	je angefangene Viertelstunde	21,98€
6.4	schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme bzw. mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/ Brandschutzkonzeptes	
	je angefangene Viertelstunde	22,61 €

6.5 Abnahme von Feuerwehrzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges

je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger 22,61€ Wegezeiten zuzüglich Fahrkosten nach Ziffer 6.6.1 und nach Ziffer 6.6.2 für das Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug bzw. nach Ziffer 6.6.3 für die Drehleiter je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten, sowie die Fahrzeugbesatzung der Einsatzfahrzeuge entsprechend Ziffer 6.11.2 6.6 Einsatz von Fahrzeugen 6.6.1 **PKW** 4,30€ je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 6.6.2 Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 15,67 € 6.6.3 **Drehleiter** je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 27,52€ 6.6.4 Werkstattwagen je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 8,47€ 6.7 Brandmeldeanlage 6.7.1 Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage 6.7.1.1 Grundentgelt 178,58€ 6.7.1.2 zuzüglich je angefangene Viertelstunde 18,09€ 6.7.2 Einzeltermin aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung) 6.7.2.1 Grundentgelt 142,40€ 6.7.2.2 zuzüglich je angefangene Viertelstunde 18,09€

6.8	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und Feuerwehrschlüssel-rohr (FSR)	
6.8.1	Inbetriebnahme Feuerwehrschlüsseldepot oder Feuerwehrschlüsselrohr	
6.8.1.1	Grundentgelt	173,86 €
6.8.1.2	Grundentgelt, wenn Inbetriebnahme zusammen mit der Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage erfolgt	70,00€
6.8.1.3	zuzüglich je angefangene Viertelstunde	17,50 €
6.8.2	Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung, Schlüsseltausch)	
6.8.2.1	Grundentgelt	138,86 €
6.8.2.2	zuzüglich je angefangene Viertelstunde	17,50€
6.8.3	Jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)	
6.8.3.1	ab dem 1. Kalenderjahr nach Inbetriebnahme pro Jahr und FSD	173,86 €
6.8.3.2	bei der Überprüfung des zweiten oder jedes weiteren FSD in einem Objekt ohne gesonderte Anfahrt pro Jahr und FSD	70,00 €
6.9	Objektfunkanlage (OFA)	
6.9.1	Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Objektfunkanlage	
6.9.1.1	Grundentgelt	300,02€
6.9.1.2	zuzüglich je angefangene Viertelstunde	33,27 €
6.9.2	Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung)	
6.9.2.1	Grundentgelt	233,48 €
6.9.2.2	zuzüglich je angefangene Viertelstunde	33,27 €
6.10	Halbzylinder "Schließung Bonn" für Feuerwehrinformationszentrale oder ähnliches	
	Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag	422

6.11	Personal	
6.11.1	Werkstattpersonal, funk-, fernmeldetechnisches und sonstiges Personal	
	je Person je angefangene Viertelstunde	15,54 €
6.11.2	Fahrzeugbesatzung Einsatzfahrzeuge	
	je Person je angefangene Viertelstunde	17,21 €
6.12	Sonstige Werkstattleistungen	
6.12.1	Prüfen und Instandsetzen von Schlauchmaterial, Atemluft- , Sauerstoff- und medizinischem Gerät, Funk- und Fernmeldegerät sowie sonstigem Gerät	
	je angefangene Viertelstunde	15,54 €
6.12.2	Füllen von Atemluft- und Sauerstoffflaschen	
	je angefangene Viertelstunde	15,54 €